

Die zwei Beschlusstypen: Idealtypische Gegenüberstellung der Gestaltungsmuster vormundschaftsgerichtlicher Beschlüsse

A) Beispiel eines Beschlusses mit „da-daß“-Struktur

„In Vormundschaftssachen

des minderjährigen Kindes der Alwine Rebecka Wilhelmine Mangels beschliesst die Vormundschaftsbehörde, Abteilung II, am 19. April 1904 unter Mitwirkung der Herren:

<i>Dr. Moller</i>		<i>als Vorsitzender,</i>
<i>J.C.A. Jauch</i>		<i>„ Beisitzer,</i>
<i>J.J. Soltau</i>	<i>“</i>	<i>“</i>

da nach den letztlich ergangenen Entscheidungen des Landgerichts in Sachen Grantin und des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Sachen von Kempfski die Entziehung der Sorge für die Person des Kindes einem Vater und einer Mutter gegenüber stets und unter allen Umständen nur dann ins Werk gesetzt werden darf, wenn sie als das letzte Mittel erscheint, die anderenfalls drohende Verwahrlosung des Kindes zu verhüten,

da eine solche allerdings nach der Ueberzeugung der Vormundschaftsbehörde in der Regel zu besorgen ist, wenn der Vater oder die Mutter trunksüchtig sind oder einem liederlichen Lebenswandel sich ergeben haben, andererseits aber das in Frage kommende Kind schon ein Alter erreicht hat, in welchem eine Gefährdung des geistigen Wohles durch den Lebenswandel seiner Eltern zu befürchten ist, weil nicht nur einseitig die Rechte der Eltern bezüglich der Erziehung ihrer Kinder ins Auge zu fassen sind, sondern auch das geistige und körperliche Wohl des Kindes, gewissenlosen und pflichtvergessenen Eltern gegenüberstehen und es nicht angänglich ist, die ersteren mehr zu berücksichtigen, als die letzteren,

da, was den speziellen Fall Mangels betrifft, es sich um eine uneheliche Mutter handelt, die eine zweijährige, heut zu Ende gehende Strafe zu verbüßen hatte, aber verurteilt ist, wegen eines Verbrechens, von dem nicht schlechtweg festgestellt werden kann, dass sie dadurch schon unbedingt unfähig erscheint, ihr Kind jetzt zurückzuerhalten, weil nicht jedes Verbrechen oder jedes schwere Vergehen die Vormundschaftsbehörde berechtigt, aus § 1666 Bürgerliches Gesetzbuch gegen den schuldigen Elternteil vorzugehen, sondern hinzukommen muss, dass die durch das Verbrechen dokumentierte ehrlose Gesinnung gleichzeitig das geistige oder leibliche Wohl des Kindes gefährdet,

da dies bei dem Verbrechen des Meineids, dessen sich die Mutter schuldig gemacht hat, nicht festgestellt werden kann, und eine Rückgabe des Kindes an die Mutter in diesem Falle umsoweniger bedenklich ist, als nach der Angabe des früheren Vormundes, bis das Kind infolge der Inhaftnahme der Mutter in öffentliche Waisenpflege kam, er keine Veranlassung gehabt hat, die Haltung des Kindes bei der Mutter anzuzweifeln, sodass aller Wahrscheinlichkeit nach das Kind überall nicht in öffentliche Waisenpflege gekommen wäre, wenn nicht die Mutter in Haft genommen wäre,

da auch die Akte der Allgemeinen Armen-Anstalt nichts Relevantes über die Mutter ergibt und deren Charakterisierung als dreist und frech für die Frage, um die es sich jetzt handelt, nicht wohl zu verwerten ist,

da nach alledem die Behörde nicht feststellen kann, dass das geistige und körperliche Wohl des jetzt sieben Jahre alten Mündels, eines Mädchens, gefährdet wird, wenn es der Mutter zurückgegeben wird,

dass der Beschluss vom 24. Oktober 1902 erster Teil wieder aufzuheben und der Antrag der Waisenhausdirektion vom 17. Oktober 1902 nunmehr endgültig abzulehnen sei.

gez: Dr. Moller.“

(Quelle: STAHL, 354-5 I, 226, Bl. 44, im Text zitiert als: 1904, Mangels, Sammlung. Bei der Vorlage handelte es sich um eine beglaubigte Abschrift ...)

B) Beispiel eines Beschlusses mit moderner Dreigliederung – Tenor, Tatbestand und Gründe

„Aktenzch. d. Vorm. Beh.

Bls. J. 530/07

Vormundschaftsbehörde

In Sachen der minderjährigen Kinder des Carl August Henry Jacobsen beschliesst die Vormundschaftsbehörde, Abt. I. am 21. Januar 1908 unter Mitwirkung von

Dr. Moller als Vorsitzenden

E. W. Ehlers,

G.E.A. Lutteroth, } als Beisitzern

1) Der Martha Amanda Mathilde Jacobsen, geb. Kuhlemann, wird die Sorge für die Person ihrer ehelichen Kinder

Clara Anna Martha geb. 2. März 1892,

Anna Frieda Auguste, geb. 19. März 1893,

Wilhelm Carl Friedrich, geb. 25. Juni 1895,

Carl Alwin Heinrich, geb. 18. Juli 1897,

Hertha Martha Selma Frieda, geb. 20. August 1898, und

Martha Maria Magdalena, geb. 12. Februar 1901,

entzogen.

2) Dem Carl August Henry Jacobsen wird der elterliche Gewalt über seine ehelichen Kinder

Clara Anna Martha geb. 2. März 1892,

Anna Frieda Auguste, geb. 19. März 1893,

Wilhelm Carl Friedrich, geb. 25. Juni 1895,

Carl Alwin Heinrich, geb. 18. Juli 1897,

Hertha Martha Selma Frieda, geb. 20. August 1898, und

Martha Maria Magdalena, geb. 12. Februar 1901,

entzogen.

Tatbestand und Gründe.

Die Eheleute Jacobsen sind seit dem 18. April geschieden, weil der Mann ein Trinker ist und seit über drei Jahren seine Familie nicht mehr unterstützt hat. Die Sorge für die Person der 6 in Waisenpflege befindlichen Kinder steht also der Mutter zu. Dieselbe kann ihr jedoch nicht belassen werden, da sie einen unsittlichen Lebenswandel führt und seit 5. August 1905 unter sittenpolizeilicher Kontrolle steht. Noch am 7. Januar 1908 ist sie wegen Uebertretung sittenpolizeilicher Vorschriften verwarnt worden. (cf. polizeiliche Personalakte).

Die Sorge für die Person der Kinder geht nun auf den Vater über, doch kann ihm weder diese, noch die elterliche Gewalt überhaupt belassen werden, da er ein Trinker ist, der seine Familie seit drei Jahren nicht unterstützt hat und dies auch in Zukunft nicht tun will und kann.

Der Beschluss rechtfertigt sich demnach aus § 1666 Abs, 1 u. 2 BGB.

gez. Dr. Moller.“

(**Quelle:** STAH, 354-5 I 266, Bl. 84, im Text zitiert als: 1908, Jacobsen, Sammlung. Bei der Vorlage handelt es sich um eine beglaubigte Abschrift des Originals)

„Gute Kinder schlechter Eltern“

Familienleben, Jugendfürsorge und Sorgerechtsentzug
in Hamburg, 1884-1914

Richter, J.

2011, 666 S. 27 Abb., Softcover

ISBN: 978-3-531-17625-3